

Amtsblatt der Europäischen Union

L 141



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang
26. April 2021

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/667 des Rates vom 23. April 2021 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/668 der Kommission vom 23. April 2021 zur Genehmigung einer Änderung der Verwendungsbedingungen für Chiasamen (*Salvia hispanica*) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/669 der Kommission vom 23. April 2021 zur Zulassung von L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein) und L-Lysin-Base (flüssig), gewonnen aus *Corynebacterium casei* KCCM 80190 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80216 oder *Corynebacterium glutamicum* KCTC 12307BP, als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten ⁽¹⁾** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/670 der Kommission vom 23. April 2021 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von *Schizochytrium* sp. (WZU477)-Öl als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾** ... 14

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2021/671 des Rates vom 20. April 2021 über den im Namen der Europäischen Union von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite im schriftlichen Verfahren hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses zur Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für Exportkredite in Form örtlicher Kosten zu vertretenden Standpunkt** 19
- ★ **Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/672 des Rates vom 23. April 2021 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen** 21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2021/673 der Kommission vom 21. April 2021 über den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“)** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 2750) 23
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2021/674 der Kommission vom 21. April 2021 über den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Beamtenaustauschprogramm (Civil Servant Exchange Program — CSEP)“** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 2784) 25

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/667 DES RATES

vom 23. April 2021

zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Januar 2016 die Verordnung (EU) 2016/44 angenommen.
- (2) Der Eintrag für eine Person sollte gestrichen werden, da sie verstorben ist.
- (3) Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. April 2021.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. P. ZACARIAS

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

ANHANG

In Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 (Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 2) Abschnitt A (Personen) wird Eintrag 9 (betreffend AL-GAOU, Abdelmajid) gestrichen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/668 DER KOMMISSION**vom 23. April 2021****zur Genehmigung einer Änderung der Verwendungsbedingungen für Chiasamen (*Salvia hispanica*) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ erlassen, mit der eine Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel erstellt wurde.
- (3) Mit der Entscheidung 2009/827/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ das Inverkehrbringen von Chiasamen (*Salvia hispanica*) in der Union als neuartige Lebensmittelzutat zur Verwendung in Broterzeugnissen genehmigt.
- (4) Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/50/EU der Kommission ⁽⁵⁾ wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 eine Erweiterung der Verwendungszwecke von Chiasamen als neuartige Lebensmittelzutat auf folgende weitere Lebensmittelkategorien genehmigt: Backwaren; Frühstückscerealien; Mischungen aus Früchten, Nüssen und Samen sowie vorverpackte Chiasamen als solche.
- (5) Am 18. September 2015 genehmigte die zuständige irische Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 per amtlichem Schreiben ⁽⁶⁾ eine Erweiterung der Verwendungszwecke des neuartigen Lebensmittels Chiasamen auf weitere Lebensmittelkategorien, und zwar Fruchtsaft und Frucht-/Gemüsesaftmischungen.
- (6) Am 17. Oktober 2017 genehmigte die zuständige österreichische Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 per amtlichem Schreiben ⁽⁷⁾ eine Erweiterung der Verwendungszwecke des neuartigen Lebensmittels Chiasamen auf eine weitere Lebensmittelkategorie, und zwar Fruchtaufstriche.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽³⁾ Entscheidung 2009/827/EG der Kommission vom 13. Oktober 2009 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Chiasamen (*Salvia hispanica*) als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 14).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss 2013/50/EU der Kommission vom 22. Januar 2013 über die Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von Chiasamen (*Salvia hispanica*) als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 21 vom 24.1.2013, S. 34).

⁽⁶⁾ Schreiben vom 18. September 2015 (https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/novel-food_authorisation_2015_auth-letter_chia-seeds-2_de.pdf).

⁽⁷⁾ Schreiben vom 17. Oktober 2017 (https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/novel-food_authorisation_2017_auth-letter_chia-seeds_de.pdf).

- (7) Am 2. November 2017 genehmigte die zuständige spanische Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 per amtlichem Schreiben ⁽⁸⁾ eine Erweiterung der Verwendungszwecke des neuartigen Lebensmittels Chiasamen auf weitere Lebensmittelkategorien, und zwar sterilisierte Fertiggerichte auf der Basis von Getreidekörnern, Pseudogetreidekörnern und/oder Hülsenfrüchten.
- (8) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2354 der Kommission ⁽⁹⁾ wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 eine Erweiterung der Verwendungszwecke von Chiasamen als neuartige Lebensmittelzutat auf eine weitere Lebensmittelkategorie genehmigt, und zwar Joghurt.
- (9) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/24 der Kommission ⁽¹⁰⁾ wurden eine Erweiterung der Verwendungszwecke von Chiasamen als neuartiges Lebensmittel auf eine Reihe zusätzlicher Lebensmittelkategorien sowie bestimmte Änderungen der Verwendungsbedingungen und der spezifischen Kennzeichnungsvorschriften für Chiasamen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 genehmigt.
- (10) Im Einklang mit früheren Genehmigungen wird das Inverkehrbringen von Chiasamen, einschließlich „vorverpackter Chiasamen als solcher“, in der Union unter den festgelegten Verwendungsbedingungen genehmigt. Im Januar 2020 erhielt die Kommission eine Anfrage der Gesellschaft „Réseau Vrac“, ob vorverpackte Chiasamen als solche (lose, Massengut) in der Union auch in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (11) Im Anschluss an diese Anfrage hat die Kommission weiter geprüft, ob es auch sicher ist, in der Kategorie „vorverpackter Chiasamen als solcher“ den Begriff „vorverpackt“ zu streichen. Diese Änderung würde es Lebensmittelunternehmern ermöglichen, Chiasamen als solche sowohl vorverpackt als auch nicht vorverpackt (lose, Massengut) in der Union in Verkehr zu bringen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Unionsliste entsprechend geändert werden sollte.
- (12) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde das Verfahren für die Aktualisierung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel von der Kommission selbst eingeleitet.
- (13) In ihrem Gutachten „Safety of chia seeds (*Salvia hispanica* L.) as a novel food for extended uses pursuant to Regulation (EU) 2015/2283“ vom 14. März 2019 ⁽¹¹⁾ gelangte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zu dem Schluss, dass die Verwendung von Chiasamen in Lebensmitteln, die während der Herstellung, Verarbeitung oder Zubereitung keiner Hitzebehandlung bei oder über 120 °C unterzogen werden müssen, sicher ist, und zwar ohne besondere Einschränkungen oder Vorkehrungen hinsichtlich der Verwendungsmengen.
- (14) Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Sicherheitsbewertung der vorgeschlagenen Änderung der Verwendungsbedingungen durch die Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2283 nicht erforderlich ist, da die Änderung der Verwendungsbedingungen für das neuartige Lebensmittel Chiasamen (*Salvia hispanica*) durch die Streichung von Formen, in denen Chiasamen als solche in Verkehr gebracht werden dürfen, keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben dürfte.
- (15) Daher sollte das auch das Inverkehrbringen von nicht vorverpackten Chiasamen genehmigt werden.
- (16) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (17) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽⁸⁾ Schreiben vom 2. November 2017 (https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/novel-food_authorisation_2017_auth-letter_chia-seeds-ext-steri_de.pdf).

⁽⁹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2354 der Kommission vom 14. Dezember 2017 zur Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von Chiasamen (*Salvia hispanica*) als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 336 vom 16.12.2017, S. 49).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/24 der Kommission vom 13. Januar 2020 zur Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von Chiasamen (*Salvia hispanica*) als neuartiges Lebensmittel sowie der Änderung der Verwendungsbedingungen und der spezifischen Kennzeichnungsvorschriften für Chiasamen (*Salvia hispanica*) gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 8 vom 14.1.2020, S. 12).

⁽¹¹⁾ EFSA Journal 2019;17(4):5657.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Eintrag für das neuartige Lebensmittel Chiasamen (*Salvia hispanica*) in der Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/2283, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 enthalten ist, wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.
- (2) Der Eintrag in der in Absatz 1 genannten Unionsliste umfasst die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Verwendungsbedingungen und Kennzeichnungsvorschriften.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Der Eintrag für „Chiasamen (*Salvia hispanica*)“ in Tabelle 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 erhält folgende Fassung:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen
„Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i>)“	<i>Spezifizierte Lebensmittelkategorie</i>	<i>Höchstgehalte</i>	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i>)‘.“	
	Broterzeugnisse	5 % (ganzer oder gemahlener Chiasamen)		
	Backwaren	10 % ganzer Chiasamen		
	Frühstückscerealien	10 % ganzer Chiasamen		
	Sterilisierte Fertiggerichte auf der Basis von Getreidekörnern, Pseudogetreidekörnern und/oder Hülsenfrüchten	5 % ganzer Chiasamen		
	Mischungen aus Früchten, Nüssen und Samen			
	Chiasamen als solcher			
	Süßwaren (einschließlich Schokolade und Schokoladenerzeugnisse), ausgenommen Kaugummi			
	Milchprodukte (einschließlich Joghurt) und Milchprodukt-Analoga			
	Speiseeis			
	Obst- und Gemüseerzeugnisse (einschließlich Fruchtaufstriche, Kompott mit/ohne Getreide, Fruchtzubereitungen unter Milchprodukten oder zum Vermischen mit Milchprodukten, Frucht-desserts, gemischte Früchte mit Kokosmilch im Doppelbecher)			
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Fruchtsaft und Frucht-/Gemüsesaftmischungen)			
Puddings, die während der Herstellung, Verarbeitung oder Zubereitung keiner Hitzebehandlung bei oder über 120 °C unterzogen werden müssen				

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/669 DER KOMMISSION**vom 23. April 2021****zur Zulassung von L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein) und L-Lysin-Base (flüssig), gewonnen aus *Corynebacterium casei* KCCM 80190 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80216 oder *Corynebacterium glutamicum* KCTC 12307BP, als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist vorgeschrieben, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung einer Zulassung bedürfen, und es sind die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung geregelt.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden Anträge auf Zulassung von L-Lysin-Base (flüssig) und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein) als ernährungsphysiologische Futtermittelzusatzstoffe zur Verwendung in Futtermitteln und in Tränkwasser für alle Tierarten gestellt. Diesen Anträgen waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erforderlichen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Die Anträge betreffen die Zulassung von L-Lysin-Base (flüssig) und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium casei* KCCM 80190 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80216 oder *Corynebacterium glutamicum* KCTC 12307BP, als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten, die in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ einzuordnen sind.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gelangte in ihren Gutachten vom 30. September 2020 ⁽²⁾ und 18. November 2020 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ zu dem Schluss, dass L-Lysin-Base (flüssig) und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium casei* KCCM 80190 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80216 oder *Corynebacterium glutamicum* KCTC 12307BP, unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Gesundheit der Verbraucher oder die Umwelt haben. Die Behörde konnte eine abschließende Aussage zur Sicherheit beim Umgang mit L-Lysin-Base (flüssig) und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80216 oder *Corynebacterium glutamicum* KCTC 12307BP, treffen. Sie führte ferner aus, dass L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein) und L-Lysin-Base (flüssig), gewonnen aus *Corynebacterium casei* KCCM 80190, beim Einatmen als gefährlich angesehen würden und dass L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium casei* KCCM 80190, als schwach augenreizend einzustufen sei. Daher sollten geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass L-Lysin-Base (flüssig) und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium casei* KCCM 80190 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80216 oder *Corynebacterium glutamicum* KCTC 12307BP, als wirksame Quellen der essenziellen Aminosäure L-Lysin für alle Tierarten gelten können. Damit das zugesetzte L-Lysin bei Wiederkäuern seine volle Wirkung entfalten kann, sollte es vor dem Abbau im Pansen geschützt werden. In ihren Gutachten nahm die Behörde Bezug auf eine frühere Erklärung, in der sie Bedenken wegen möglicher ernährungsphysiologischer Ungleichgewichte bei Aminosäuren und wegen der Hygiene geäußert hatte, wenn diese über Tränkwasser verabreicht werden. Die Behörde schlug jedoch keinen Höchstgehalt für die Supplementierung mit L-Lysin vor. Daher ist es angezeigt, auf dem Etikett des Zusatzstoffs und der ihn enthaltenden Vormischungen einen Warnhinweis anzubringen, um die Versorgung mit allen essenziellen und bedingt essenziellen Aminosäuren zu berücksichtigen, insbesondere im Fall der Supplementierung mit L-Lysin als Aminosäure über Tränkwasser.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.⁽²⁾ EFSA Journal 2020;18(11):6285.⁽³⁾ EFSA Journal 2020;18(12):6333.⁽⁴⁾ EFSA Journal 2020;18(12):6334.

- (5) Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem die Berichte über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (6) Die Bewertung von L-Lysin-Base (flüssig) und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium casei* KCCM 80190 oder *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80216 oder *Corynebacterium glutamicum* KCTC 12307BP, hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannten Stoffe, die der Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ angehören, werden unter den ebenfalls im Anhang aufgeführten Bedingungen als Futtermittelzusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Zusatzstoff pro kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe.

Funktionsgruppe: Aminosäuren, deren Salze und Analoge

3c320	-	L-Lysin-Base (flüssig)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> wässrige L-Lysin-Lösung mit einem Mindestgehalt an L-Lysin von 50 %.</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> durch Fermentierung mit <i>Corynebacterium casei</i> KCCM 80190 gewonnenes L-Lysin Chemische Formel: $\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}$ CAS-Nummer: 56-87-1</p> <p><i>Analysemethoden</i> ⁽¹⁾: Zur Quantifizierung von Lysin im Futtermittelzusatzstoff und in Vormischungen mit einem Lysingehalt von mehr als 10 %: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) — EN ISO 17180. Zur Quantifizierung von Lysin in Vormischungen, Misch- und Einzelfuttermitteln: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS): Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III Teil F)</p>	Alle Tierarten	-	-	-	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Lysingehalt anzugeben. 2. L-Lysin-Base (flüssig) darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. 3. Der Zusatzstoff kann auch über das Tränkwasser verabreicht werden. 4. Obligatorischer Hinweis in der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischungen: „Bei der Supplementierung mit L-Lysin, insbesondere über das Tränkwasser, sollten alle essenziellen und bedingt essenziellen Aminosäuren berücksichtigt werden, um einer unausgewogenen Ernährung vorzubeugen.“ 5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um die potenziellen Risiken durch Einatmen, Augen- oder Hautkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken 	16. Mai 2031
-------	---	------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------	---	---	---	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

			Zur Quantifizierung von Lysin im Wasser: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) oder — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS).					durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und von Vormischungen eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhen, zu tragen.	
3c326	-	L-Lysin-Base (flüssig)	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> wässrige L-Lysin-Lösung mit einem Mindestgehalt an L-Lysin von 50 %.	Alle Tierarten	-	-	-	1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Lysingehalt anzugeben. 2. L-Lysin-Base (flüssig) darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um die potenziellen Risiken durch Einatmen zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der	16. Mai 2031
			<i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> durch Fermentierung mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> KCCM 80216 oder <i>Corynebacterium glutamicum</i> KCTC 12307BP gewonnenes L-Lysin Chemische Formel: $\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}$ CAS-Nummer: 56-87-1						
			<i>Analysemethoden (!):</i> Zur Quantifizierung von Lysin im Futtermittelzusatzstoff und in Vormischungen mit einem Lysingehalt von mehr als 10 %: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) — EN ISO 17180.						

			<p>Zur Quantifizierung von Lysin in Vormischungen, Misch- und Einzelfuttermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS): Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III Teil F) <p>Zur Quantifizierung von Lysin im Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) oder — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS). 					Handhabung des Zusatzstoffs und von Vormischungen eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, zu tragen.	
3c322		L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> L-Lysin-Monohydrochlorid-Pulver mit einem Mindestgehalt an L-Lysin von 78 % und einem maximalen Feuchtigkeitsgehalt von 1,5 %.</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> durch Fermentierung mit <i>Corynebacterium casei</i> KCCM 80190 gewonnenes L-Lysin-Monohydrochlorid Chemische Formel: $\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}$ CAS-Nummer: 657-27-2 <i>Analysemethoden</i> (1):</p>	Alle Tierarten	-	-	-	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Lysingehalt anzugeben. 2. L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein) darf als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung in Verkehr gebracht und verwendet werden. 3. Der Zusatzstoff kann auch über das Tränkwasser verabreicht werden. 4. Obligatorischer Hinweis in der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischungen: „Bei der Supplementierung mit L-Lysin, insbesondere über das Tränkwasser, sollten alle essenziellen und bedingt essenziellen Amino- 	16. Mai 2031

			<p>Zur Identifizierung von L-Lysin-Monohydrochlorid im Futtermittelzusatzstoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „L-lysine monohydrochloride monograph“ (Food Chemical Codex) <p>Zur Quantifizierung von Lysin im Futtermittelzusatzstoff und in Vormischungen mit einem Lysingehalt von mehr als 10 %:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) — EN ISO 17180. <p>Zur Quantifizierung von Lysin in Vormischungen, Misch- und Einzelfuttermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS): Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III Teil F) <p>Zur Quantifizierung von Lysin im Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) oder — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS). 					<p>säuren berücksichtigt werden, um einer unausgewogenen Ernährung vorzubeugen.“</p> <p>5. Der Endotoxingehalt des Zusatzstoffs und sein Staubbildungspotenzial müssen eine Endotoxin-Exposition von höchstens 1 600 IE Endotoxinen/m³ Luft (2) gewährleisten.</p> <p>6. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um die potenziellen Risiken durch Einatmen, Augen- oder Hautkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und von Vormischungen eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhen, zu tragen.</p>	
3c327	L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> L-Lysin-Monohydrochlorid-Pulver mit einem Mindestgehalt an L-Lysin von 78 % und einem maximalen Feuchtigkeitsgehalt von 1,5 %.</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> durch Fermentierung mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> KCCM 80216 oder <i>Corynebacterium glutamicum</i> KCTC 12307BP gewonnenes L-Lysin-Monohydrochlorid Chemische Formel: NH₂-(CH₂)₄-CH(NH₂)-COOH CAS-Nummer: 657-27-2 <i>Analysemethoden (1):</i> Zur Identifizierung von L-Lysin-Monohydrochlorid im Futtermittelzusatzstoff:</p>	Alle Tierarten	-	-	-	1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Lysingehalt anzugeben.	16. Mai 2031	

		<p>— „L-lysine monohydrochloride monograph“ (Food Chemical Codex)</p> <p>Zur Quantifizierung von Lysin im Futtermittelzusatzstoff und in Vormischungen mit einem Lysingehalt von mehr als 10 %:</p> <p>— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) — EN ISO 17180.</p> <p>Zur Quantifizierung von Lysin in Vormischungen, Misch- und Einzelfuttermitteln:</p> <p>— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS): Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III Teil F)</p>					<p>2. L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein) darf als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um die potenziellen Risiken durch Einatmen und Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und von Vormischungen eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz und Schutzbrille, zu tragen.</p>	
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>

(²) Die Exposition wurde auf der Grundlage des Endotoxingehalts und des Staubbildungspotenzials des Zusatzstoffs gemäß der von der EFSA angewandten Methode berechnet (EFSA Journal 2017; 15(3):4705); Analysemethode: Europäisches Arzneibuch 2.6.14 (bakterielle Endotoxine).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/670 DER KOMMISSION**vom 23. April 2021****zur Genehmigung des Inverkehrbringens von *Schizochytrium* sp. (WZU477)-Öl als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ erlassen, mit der eine Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel erstellt wurde.
- (3) Am 14. März 2019 stellte das Unternehmen Progress Biotech bv (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission einen Antrag gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 auf eine Ausweitung der Verwendungszwecke des neuartigen Lebensmittels *Schizochytrium* sp.-Öl. Beantragt wurde die Ausweitung der Verwendungszwecke von *Schizochytrium* sp.-Öl auf Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ für Säuglinge und Kleinkinder. Bei dem *Schizochytrium* sp.-Stamm, den der Antragsteller verwendet und der Gegenstand dieses Antrags ist, handelt es sich um den Stamm WZU477.
- (4) Ferner reichte der Antragsteller bei der Kommission einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten für eine Reihe von zur Stützung des Antrags vorgelegten Originaldaten ein, welche zur Stützung des Erstantrags vom 14. März 2019 vorgelegt wurden; im Einzelnen handelt es sich dabei um den Antrag von 2012 ⁽⁴⁾, eine genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens ⁽⁵⁾, Daten zu den chemischen Eigenschaften ⁽⁶⁾, eine Fettsäureanalyse ⁽⁷⁾, eine Sterinanalyse ⁽⁸⁾, eine Schwermetallanalyse ⁽⁹⁾, eine PAK-Analyse ⁽¹⁰⁾, eine Mykotoxinanalyse ⁽¹¹⁾, eine Analyse auf Dioxin, dioxinähnliche PCB und Pestizide ⁽¹²⁾, eine mikrobiologische Analyse ⁽¹³⁾, eine retrospektive Stabilitätsun-

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

⁽⁴⁾ Anhang I (Antrag für ein neuartiges Lebensmittel 2012), Progress Biotech bv, 2012 (unveröffentlicht).

⁽⁵⁾ Genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens, Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

⁽⁶⁾ Anhang II (chemische Eigenschaften), Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

⁽⁷⁾ Anhang III (Fettsäureanalyse), Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

⁽⁸⁾ Anhang IV (Sterinanalyse), Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

⁽⁹⁾ Anhang V (Schwermetallanalyse), Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

⁽¹⁰⁾ Anhang VI (PAK-Analyse), Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

⁽¹¹⁾ Anhang VII (Mykotoxinanalyse), Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

⁽¹²⁾ Anhang VIII (Analyse auf Dioxin, dioxinähnliche PCB und Pestizide), Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

⁽¹³⁾ Anhang IX (mikrobiologische Analyse), Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

tersuchung⁽¹⁴⁾, Bescheinigungen der Analyselabors⁽¹⁵⁾ und Daten zur Zusammensetzung⁽¹⁶⁾. Datenschutz beantragte der Antragsteller außerdem für die folgenden zusätzlichen Daten, die im Zuge der von der Behörde durchgeführten Sicherheitsbewertung übermittelt wurden: eine Proteinanalyse⁽¹⁷⁾, Analysen auf 3-MCPD und Glycidylester⁽¹⁸⁾, eine physikalisch-chemische Analyse⁽¹⁹⁾, eine mikrobiologische Analyse⁽²⁰⁾, eine Schwermetallanalyse⁽²¹⁾, eine Mykotoxinanalyse⁽²²⁾, eine Analyse auf PAK, Dioxin und dioxinähnliche Kontaminanten⁽²³⁾, eine Analyse des Fettsäureprofils⁽²⁴⁾, eine Analyse der Sterinzusammensetzung⁽²⁵⁾, eine Analyse der hydrolytischen Ranzigkeit im Laufe der Zeit⁽²⁶⁾, eine Analyse auf marine Biotoxine⁽²⁷⁾, eine Stabilitätsuntersuchung⁽²⁸⁾ und eine Analysebescheinigung⁽²⁹⁾.

- (5) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2283 konsultierte die Kommission am 24. Juni 2019 die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und ersuchte sie um Abgabe eines wissenschaftlichen Gutachtens auf der Grundlage einer Bewertung einer Ausweitung der Verwendungszwecke von *Schizochytrium* sp.-Öl als neuartiges Lebensmittel auf Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung.
- (6) Am 31. August 2020 nahm die Behörde ihr wissenschaftliches Gutachten über die Sicherheit von *Schizochytrium* sp.-Öl als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 („Safety of *Schizochytrium* sp. oil as a novel food pursuant to Regulation (EU) 2015/2283“) (30) an. Dieses Gutachten entspricht den Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2015/2283.
- (7) In diesem Gutachten bestätigte die Behörde im Hinblick auf die Identität des Stamms WZU477, dass dieser der Art *Schizochytrium limacinum* angehört, welche den Status der qualifizierten Sicherheitsannahme (Qualified Presumption of Safety, QPS) besitzt und im Jahr 2020 in die Liste der QPS-empfohlenen biologischen Agenzien aufgenommen wurde, die Lebens- oder Futtermitteln zugesetzt werden (31). In ihrem Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass *Schizochytrium* sp.-Öl aus dem Stamm WZU477 der Art *Schizochytrium limacinum* unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen sicher ist. Die vom Antragsteller vorgelegten Daten ließen keine Schlussfolgerung bezüglich der Sicherheit von Öl aus anderen Stämmen der Mikroalgenart *Schizochytrium* zu. Das Gutachten der Behörde bietet ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass *Schizochytrium* sp. (WZU477)-Öl — bei den beantragten Verwendungszwecken und in den beantragten Verwendungsmengen — den Kriterien des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 genügt.
- (8) Das Gutachten der Behörde bietet folglich keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass Öl aus anderen Stämmen der Mikroalgenart *Schizochytrium* den Kriterien des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 genügt, wenn es in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung verwendet wird. Entsprechend dem Gutachten der Behörde und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das zugelassene *Schizochytrium* sp.-Öl, für das eine Ausweitung der Verwendungszwecke beantragt wurde, weder art- noch stammspezifisch ist, sollte daher das Inverkehrbringen von Öl aus dem Stamm WZU477 von *Schizochytrium* sp. und nicht, wie vom Antragsteller beantragt, die Ausweitung der Verwendungszwecke von Öl aus allen Stämmen der Gattung *Schizochytrium* genehmigt werden.

(14) Anhang XI (retrospektive Stabilitätsuntersuchung), Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

(15) Anhang XII (Bescheinigungen der Analyselabors), (unveröffentlicht).

(16) Anlage B.2 (Daten zur Zusammensetzung), Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

(17) Anhang IV (Proteinanalyse), Progress Biotech bv, 2020 (unveröffentlicht).

(18) Anhang VI (Analysen auf 3-MCPD und Glycidylester), Progress Biotech bv, 2020 (unveröffentlicht).

(19) Anhang VII (physikalisch-chemische Analyse), Progress Biotech bv, 2020 (unveröffentlicht).

(20) Anhang VIII (mikrobiologische Analyse), Progress Biotech bv, 2020 (unveröffentlicht).

(21) Anhang IX (Schwermetallanalyse), Progress Biotech bv, 2020 (unveröffentlicht).

(22) Anhang X (Mykotoxinanalyse), Progress Biotech bv, 2019 (unveröffentlicht).

(23) Anhang XI (Analyse auf PAK, Dioxin und dioxinähnliche Kontaminanten), Progress Biotech bv, 2020 (unveröffentlicht).

(24) Anhang XII (Analyse des Fettsäureprofils), Progress Biotech bv, 2020 (unveröffentlicht).

(25) Anhang XIV (Analyse der Sterinzusammensetzung), Progress Biotech bv, 2020 (unveröffentlicht).

(26) Anhang XVII (Analyse der hydrolytischen Ranzigkeit im Laufe der Zeit), Progress Biotech bv, 2020 (unveröffentlicht).

(27) Anhang I (Analyse auf marine Biotoxine), Wageningen Food Safety Research-Labor, 2020 (unveröffentlicht).

(28) Anhang 3 (Stabilitätsuntersuchung), Progress Biotech bv, 2018 (unveröffentlicht).

(29) Anhang I (Analysebescheinigung), Progress Biotech bv, 2016 (unveröffentlicht).

(30) EFSA Journal 2020; 18(10):6242.

(31) EFSA BIOHAZ Panel (EFSA-Gremium für biologische Gefahren), 2020. „Statement on the update of the list of QPS-recommended biological agents intentionally added to food or feed as notified to EFSA 11: suitability of taxonomic units notified to EFSA until September 2019.“ EFSA Journal 2020;18(2):5965, 57 S.

- (9) In ihrem Gutachten vertrat die Behörde die Auffassung, dass die Daten aus dem Antrag von 2012, die genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens, die Daten zu den chemischen Eigenschaften, die Fettsäureanalyse, die Sterinanalyse, die Schwermetallanalyse, die PAK-Analyse, die Mykotoxinanalyse, die Analyse auf Dioxin, dioxinähnliche PCB und Pestizide, die mikrobiologische Analyse, die retrospektive Stabilitätsuntersuchung, die Bescheinigungen der Analyselabors, die Daten zur Zusammensetzung, die Analysen auf 3-MCPD und Glycidylester, die physikalisch-chemische Analyse, die mikrobiologische Analyse, die Schwermetallanalyse, die Mykotoxinanalyse, die Analyse auf PAK, Dioxin und dioxinähnliche Kontaminanten, die Analyse des Fettsäureprofils, die Analyse der Sterinzusammensetzung, die Analyse der hydrolytischen Ranzigkeit im Laufe der Zeit, die Analyse auf marine Biotoxine, die Stabilitätsuntersuchung und die Analysebescheinigung als Grundlage für den Erweis der Sicherheit des neuartigen Lebensmittels dienten. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Schlussfolgerungen zur Sicherheit von *Schizochytrium* sp. (WZU477)-Öl nicht ohne die Daten aus den Berichten dieser Studien hätten gezogen werden können.
- (10) Nach Erhalt des Gutachtens der Behörde forderte die Kommission den Antragsteller auf, seine Begründung für die Beantragung des Schutzes des Antrags von 2012, der genauen Beschreibung des Herstellungsverfahrens, der Daten zu den chemischen Eigenschaften, der Fettsäureanalyse, der Sterinanalyse, der Schwermetallanalyse, der PAK-Analyse, der Mykotoxinanalyse, der Analyse auf Dioxin, dioxinähnliche PCB und Pestizide, der mikrobiologischen Analyse, der retrospektiven Stabilitätsuntersuchung, der Bescheinigungen der Analyselabors, der Daten zur Zusammensetzung, der Analysen auf 3-MCPD und Glycidylester, der physikalisch-chemischen Analyse, der mikrobiologischen Analyse, der Schwermetallanalyse, der Mykotoxinanalyse, der Analyse auf PAK, Dioxin und dioxinähnliche Kontaminanten, der Analyse des Fettsäureprofils, der Analyse der Sterinzusammensetzung, der Analyse der hydrolytischen Ranzigkeit im Laufe der Zeit, der Analyse auf marine Biotoxine, der Stabilitätsuntersuchung und der Analysebescheinigung sowie für den Antrag auf ausschließlichen Anspruch auf die Nutzung dieser Daten gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/2283 weiter auszuführen.
- (11) Der Antragsteller erklärte, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nach nationalem Recht Schutzrechte an den Daten und das ausschließliche Recht auf deren Nutzung hielt und dass daher Dritte nicht rechtmäßig auf diese Studien zugreifen oder diese nutzen können.
- (12) Die Kommission hat alle vom Antragsteller vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass der Antragsteller die Erfüllung der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 festgelegten Anforderungen hinreichend belegt hat. Der Antrag von 2012, die genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens, die Daten zu den chemischen Eigenschaften, die Fettsäureanalyse, die Sterinanalyse, die Schwermetallanalyse, die PAK-Analyse, die Mykotoxinanalyse, die Analyse auf Dioxin, dioxinähnliche PCB und Pestizide, die mikrobiologische Analyse, die retrospektive Stabilitätsuntersuchung, die Bescheinigungen der Analyselabors, die Daten zur Zusammensetzung, die Analysen auf 3-MCPD und Glycidylester, die physikalisch-chemische Analyse, die mikrobiologische Analyse, die Schwermetallanalyse, die Mykotoxinanalyse, die Analyse auf PAK, Dioxin und dioxinähnliche Kontaminanten, die Analyse des Fettsäureprofils, die Analyse der Sterinzusammensetzung, die Analyse der hydrolytischen Ranzigkeit im Laufe der Zeit, die Analyse auf marine Biotoxine, die Stabilitätsuntersuchung und die Analysebescheinigung, die in den Antragsunterlagen enthalten sind, sollten dementsprechend für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung von der Behörde nicht zugunsten eines späteren Antragstellers verwendet werden. Folglich sollte das Inverkehrbringen von *Schizochytrium* sp. (WZU477)-Öl innerhalb der Union für diesen Zeitraum auf den Antragsteller beschränkt werden.
- (13) Die Beschränkung der Zulassung von *Schizochytrium* sp. (WZU477)-Öl und der Nutzung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten ausschließlich zugunsten des Antragstellers hindert andere Antragsteller jedoch nicht daran, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen desselben neuartigen Lebensmittels zu beantragen, sofern der Antrag auf rechtmäßig erlangten Informationen basiert, die eine Zulassung nach der Verordnung (EU) 2015/2283 stützen.
- (14) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) *Schizochytrium* sp. (WZU477)-Öl gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung wird in die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.

(2) Für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung darf nur der ursprüngliche Antragsteller:

- Unternehmen: Progress Biotech bv,
- Anschrift: Canaalstaete, Kanaalweg 33, 2903LR Capelle aan den IJssel, Niederlande,

das in Absatz 1 genannte neuartige Lebensmittel in der Union in Verkehr bringen, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Nutzung der nach Artikel 2 dieser Verordnung geschützten Daten oder mit Zustimmung von Progress Biotech bv.

(3) Der Eintrag in der in Absatz 1 genannten Unionsliste umfasst die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Verwendungsbedingungen und Kennzeichnungsvorschriften.

Artikel 2

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten, auf deren Grundlage das in Artikel 1 genannte neuartige Lebensmittel von der Behörde geprüft wurde, die der Antragsteller als geschützt bezeichnet hat und ohne die das neuartige Lebensmittel nicht hätte zugelassen werden können, dürfen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht ohne Zustimmung von Progress Biotech bv zugunsten eines späteren Antragstellers verwendet werden.

Artikel 3

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	Datenschutz
„Schizochytrium sp. (WZU477)-Öl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an DHA	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Öl aus der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp.“.		Zugelassen am 16. Mai 2021. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Progress Biotech bv, Canaalstaete, Kanaalweg 33, 2903LR Capelle aan den IJssel, Niederlande. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Progress Biotech bv in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Progress Biotech bv. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 16. Mai 2026 (5 Jahre).“
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			

2. In Tabelle 2 (Spezifikationen) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
„Schizochytrium sp. (WZU477)-Öl	<p>Beschreibung/Definition: Das neuartige Lebensmittel ist ein Öl aus dem Stamm WZU477 der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp.</p> <p>Zusammensetzung: Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 % Unverseifbare Stoffe: ≤ 4,5 % trans-Fettsäuren: ≤ 1,0 % Docosahexaensäure (DHA): ≥ 32,0 % p-Anisidinzahl: ≤ 10“</p>

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2021/671 DES RATES

vom 20. April 2021

über den im Namen der Europäischen Union von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite im schriftlichen Verfahren hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses zur Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für Exportkredite in Form örtlicher Kosten zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinien des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) finden in der Union aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Anwendung.
- (2) Die Teilnehmer am Übereinkommen kamen auf der 145. Sitzung der Versammlung, die am 17. November 2020 stattfand, überein, im Wege eines schriftlichen Verfahrens einen Beschluss zur Änderung des Übereinkommens zwecks Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für Exportkredite in Form örtlicher Kosten anzunehmen.
- (3) Durch den geplanten Beschluss zur Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für örtliche Kosten dürften die Bestimmungen des Übereinkommens zur Unterstützung örtlicher Kosten an die vorherrschenden Handels- und Produktionsmuster angepasst werden. Die globalen Wertschöpfungsketten haben die Beschaffungsstruktur der Ausführer verändert, und die meisten Ausführer beziehen nun Lieferungen aus mehreren Ländern und in zunehmendem Maße dort, wo der Käufer ansässig ist. Um den Ausführern der Union mehr Flexibilität zu bieten und optimale Beschaffungsstrategien zu ermöglichen, sollte die Obergrenze der öffentlichen Unterstützung für örtliche Kosten von 30 % auf 40 % des Exportauftragswerts in Ländern mit hohem Einkommen und von 30 % auf 50 % des Exportauftragswerts in Ländern mit mittlerem und niedrigerem Einkommen angehoben werden.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union zum von den Teilnehmern am Übereinkommen im schriftlichen Verfahren anzunehmenden Beschluss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich beeinflussen kann —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im schriftlichen Verfahren von den Teilnehmern am Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses zur Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für Exportkredite in Form örtlicher Kosten zu vertreten ist, beruht auf dem Vorschlag der Union ⁽²⁾.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45).

⁽²⁾ Siehe Dokument ST 7202/21 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Geschehen zu Brüssel am 20. April 2021.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. P. ZACARIAS

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2021/672 DES RATES**vom 23. April 2021****zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Juli 2015 den Beschluss (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen angenommen.
- (2) Der Eintrag für eine Person sollte gestrichen werden, da sie verstorben ist.
- (3) Die Anhänge II und IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. April 2021.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. P. ZACARIAS

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

ANHANG

Der Beschluss (GASP) 2015/1333 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II (Liste der Personen und Organisationen nach Artikel 8 Absatz 2) Abschnitt A (Personen) wird Eintrag 10 (betreffend AL-GAOUD, Abdelmajid) gestrichen;
 2. In Anhang IV (Liste der Personen und Organisationen nach Artikel 9 Absatz 2) Abschnitt A (Personen) wird Eintrag 10 (betreffend AL-GAOUD, Abdelmajid) gestrichen.
-

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/673 DER KOMMISSION**vom 21. April 2021****über den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 2750)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 3. März 2021 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“) eingereicht.
- (2) Die Ziele der Initiative sind wie folgt angegeben: „In Europa gibt es viele Kauf- und Lagerhäuser mit kahlen Dachflächen, die in den meisten Fällen für keinen bestimmten Zweck genutzt werden. Zudem sind auf solchen Dachflächen vorwiegend Kunststoff und Steine zu finden, d. h. die Baumaterialien, aus denen die Dächer gefertigt wurden. Diese Flächen haben somit keinerlei Nutzen für die Umwelt, sondern schaden ihr eher zusätzlich. Aufgrund der gegenwärtigen Umweltkrise rückt die Frage nach dem Nutzen für die Umwelt stärker in den Mittelpunkt. Wir müssen umdenken und Wege finden, um das Bewusstsein für Umweltprobleme sowie für die Frage zu schärfen, wie unsere Gesellschaft, die Wirtschaft und der Schutz unseres Planeten in ein gesundes Gleichgewicht gebracht werden können. Daher besteht der Kern des Plans darin, von den vorhandenen Dachflächen nutzbringend Gebrauch zu machen. Dazu sollen die Dachflächen verschiedener großer Unternehmen begrünt und zu Gartenflächen umgewandelt werden. Auf diese Weise könnten die bisher nicht genutzten Dächer zur Verringerung der Umweltkrise beitragen.“
- (3) In einem Hintergrunddokument sind weitere Einzelheiten der Initiative erläutert. Die Initiative schlägt insbesondere vor, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen freiwillig an der Pflege der Dachgärten beteiligen könnten und dass die Mitgliedstaaten den Unternehmen durch Gewährung von Steuergutschriften am Ende eines jeden Steuerjahres Anreize dafür bieten könnten, aktiv an den Projekten mitzuwirken. Im Anhang sind außerdem die für die Umwelt und die Unternehmen selbst zu erwartenden Vorteile aufgeführt. Die Dachgärten würden 1) zur Verbesserung der Luftqualität beitragen, 2) einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten, 3) zu Energieeinsparungen führen, 4) die Wasserfiltration und -rückhaltung verbessern und 5) Lebensraum für wild lebende Arten schaffen. Die teilnehmenden Unternehmen würden von einem verbesserten Ruf, motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Steuervorteilen profitieren.
- (4) Die Organisatoren fordern die Kommission zwar nicht ausdrücklich auf, einen spezifischen Rechtsakt zu erlassen, doch aus einigen der vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden lässt sich ableiten, dass ein Rechtsakt angedacht ist. Aus den Zielen kann in Verbindung mit dem Anhang geschlossen werden, dass im Rahmen der Initiative die Annahme eines Vorschlags für einen Rechtsakt gefordert wird, der ein umweltpolitisches Ziel verfolgt und eine steuerliche Komponente enthält. Der freiwillige Beitrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer scheint dem Umweltziel untergeordnet zu sein.
- (5) Soweit das Ziel der Initiative darin besteht, mit möglichen Finanzierungsanreizen durch die Union oder Maßnahmen steuerlicher Art die Begrünung von Dächern zu fördern, ist die Kommission befugt, einen Rechtsakt nach Artikel 192 AEUV zu erlassen.
- (6) Soweit mit der vorgeschlagenen Initiative von den Mitgliedstaaten zu gewährende Steuergutschriften oder Einkommensteuerabzüge gefördert werden sollen, ist die Kommission befugt, einen Rechtsakt nach Artikel 115 AEUV zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

- (7) Aus den oben angeführten Gründen liegt kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (8) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise dafür vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.
- (9) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (10) Die Initiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“) sollte daher registriert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“) wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Europäischen Bürgerinitiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“), vertreten durch Frau Almog Yoana SADE und Herrn Negev Raphael SADE als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 21. April 2021

Für die Kommission
Věra JOUROVÁ
Vizepräsidentin

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/674 DER KOMMISSION**vom 21. April 2021****über den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Beamtenaustauschprogramm (Civil Servant Exchange Program — CSEP)“***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 2784)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Februar 2021 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Beamtenaustauschprogramm (Civil Servant Exchange Program — CSEP)“ eingereicht.
- (2) Ziele der Initiative: Als europäische Studierende und künftige Beamtinnen und Beamte denken wir, dass der grenzübergreifende Austausch nicht mit dem Studium aufhören sollte, und schlagen deshalb die Einrichtung eines Beamtenaustauschprogramms (CSEP) vor. Dabei denken wir an ein Programm für die berufliche Weiterbildung und den Austausch zwischen Beamtinnen und Beamten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dieses „Erasmus-Programm für den öffentlichen Dienst“ würde Beamtinnen und Beamten aus den EU-Mitgliedstaaten die Chance bieten, innerhalb von zwei bis zwölf Monaten Berufserfahrung in einem vergleichbaren Dienst in einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben. Die teilnehmenden Beamtinnen und Beamten könnten während ihres Austauschs das Gehalt ihres Heimatlandes weiter beziehen, zuzüglich Ausgleichszahlungen aus EU-Mitteln, wenn dieses niedriger ist als das entsprechende im Gastland gezahlte Gehalt. Das CSEP würde die Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der EU stärken, den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken in den öffentlichen Diensten verbessern und nicht zuletzt auch die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten verbessern. Darüber hinaus würde das CSEP dazu beitragen, dass die Beamtinnen und Beamten die vielen Herausforderungen, auf die sie in ihrer Arbeit mit ihren europäischen Amtskolleginnen und -kollegen stoßen, besser meistern könnten. Dank des CSEP würde unter den Bürgerinnen und Bürgern der europäischen Staaten ein neuer Geist der Verbundenheit entfacht.
- (3) Im Anhang werden die Themen, Hintergründe und Ziele der Initiative im Einzelnen und vor allem die Vorteile des Programms beschrieben: Der Nutzen einer europäischen Erfahrung, die Entwicklung zusätzlicher Kompetenzen und der Austausch bewährter Verfahren sowie die Stärkung der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Im Anhang wird dargelegt, dass sich das Programm an ganz unterschiedliche Gruppen von Beamten richtet: Lehrkräfte, Bedienstete im Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Strafrecht, Justiz und Verwaltung. Auch die Fragen der Bezüge der am Austausch teilnehmenden Bediensteten und des finanziellen Beitrags der Union werden behandelt.
- (4) Mit dieser Initiative wird ein Rechtsrahmen für ein Austauschprogramm vorgeschlagen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auf freiwilliger Basis in ihren Verwaltungen Stellen für Beamtinnen und Beamten aus anderen Mitgliedstaaten Stellen auszuweisen. Dabei würden das Subsidiaritätsprinzip und die jeweiligen Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten gelten, und es bestünde die Möglichkeit gewisser Einschränkungen, die notwendig wären, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und den Schutz wichtiger nationaler öffentlicher Informationen zu gewährleisten.
- (5) Insoweit das Programm darauf abzielt, den Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen Beamten zu fördern, ist die Kommission auf der Grundlage von Artikel 149 des Vertrags befugt, es als Anreizmaßnahme vorzuschlagen, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und Beschäftigungsmaßnahmen zu unterstützen.
- (6) Außerdem könnte das Programm auf der Grundlage von Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 des Vertrags vorgeschlagen werden, weil es auf die Förderung der Mobilität von Lehrenden und Auszubildenden sowie auf die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung abzielt.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

- (7) Schließlich könnte das Programm auf der Grundlage von Artikel 197 Absatz 2 des Vertrags vorgeschlagen werden, weil es der Verbesserung der administrativen Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Unionsrechts dienen würde.
- (8) Aus den oben angeführten Gründen liegt kein Teil der vorgeschlagenen Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (9) Die Organisatorengruppe hat einschlägige Nachweise dafür vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.
- (10) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (11) Die Initiative „Beamtenaustauschprogramm (Civil Servant Exchange Program — CSEP)“ sollte daher registriert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative für ein „Beamtenaustauschprogramm (Civil Servant Exchange Program — CSEP)“ wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Europäischen Bürgerinitiative „Beamtenaustauschprogramm (Civil Servant Exchange Program — CSEP)“, vertreten durch Herrn Johan GONCALVES und Herrn Adam MAZOYER als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 21. April 2021

Für die Kommission
Věra JOUROVÁ
Vizepräsidentin

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE